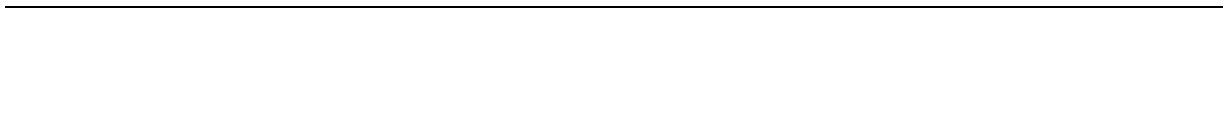


Philosophische Fakultät II

**Fachspezifische Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Skandinavistik/Nordeuropa-Studien**

Masterstudiengang

**Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere
Masterstudiengänge**



Fachspezifische Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Skandinavistik/Nordeuropa-Studien

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 16. April 2014 die folgende Prüfungsordnung erlassen*:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Abschlussnote
- § 5 Akademischer Grad
- § 6 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über die Prüfungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für das Masterstudium im Fach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien. Sie gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung für das Masterstudium im Fach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien und der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Regelstudienzeit

Der Masterstudiengang Skandinavistik/Nordeuropa-Studien hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

§ 3 Prüfungsausschuss

Für die Prüfungsangelegenheiten des Masterstudiengangs Skandinavistik/Nordeuropa-Studien ist der Prüfungsausschuss Germanistik/Skandinavistik zuständig.

§ 4 Abschlussnote

(1) Die Abschlussnote des Masterstudiengangs Skandinavistik/Nordeuropa-Studien wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den gemäß Anlage für die Module und die Masterarbeit ausgewiesenen Leistungspunkten, berechnet.

(2) Modulabschlussprüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anrechnung mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als

„bestanden“ ausgewiesen werden, sowie die für die entsprechenden Module ausgewiesenen Leistungspunkte werden bei den Berechnungen nach Abs. 1 nicht berücksichtigt.

§ 5 Akademischer Grad

Wer den Masterstudiengang Skandinavistik/Nordeuropa-Studien erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“).

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Das zugehörige Prüfungsangebot wird beginnend mit dem Wintersemester 2014/15 im 1. Fachsemester vorgehalten und in jedem folgenden Semester um das jeweils nächste Fachsemester erweitert.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung zum 1. Fachsemester aufnehmen. Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel fortsetzen, gilt die Prüfungsordnung vom 24. September 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 43/2007) übergangsweise fort, soweit die Prüfungen im maßgeblichen Fachsemester nach dieser Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 2 noch nicht angeboten werden.

(3) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel fortgesetzt haben, gilt die Prüfungsordnung vom 24. September 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 43/2007) übergangsweise fort. Alternativ können sie diese Prüfungsordnung einschließlich der zugehörigen Studienordnung wählen, soweit die Prüfungen im entsprechenden Fachsemester nach dieser Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 2 angeboten werden. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich.

(4) Mit Ablauf des Sommersemesters 2017 tritt die Prüfungsordnung vom 24. September 2007 außer Kraft. Das Studium wird dann auch von den in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nach dieser Prüfungsordnung fortgeführt. Bisherige Leistungen werden entsprechend § 110 ZSP-HU berücksichtigt.

* Die Universitätsleitung hat die Prüfungsordnung am _____ bestätigt.

Anlage: Übersicht über die Prüfungen

Masterstudiengang Skandinavistik/Nordeuropa-Studien (120 LP)

Nr. des Moduls	Name des Moduls	LP des Moduls/ davon für MAP	Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU	Benotung
Pflichtbereich (90 LP)					
1	Theorien und Methoden	10/2	keine	Mündliche Gruppenprüfung (maximal fünf Studierende; ca. 10 Minuten pro Person)	nein
2	Fachspezifische Sprachkompetenz	10/2	Bei Wahl von Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch: Hörverstehen: B2+, Leseverstehen: C1, Sprechen: B2, Schreiben: C1 (mit Hilfsmitteln) Bei Wahl von Finnisch oder Isländisch: Hörverstehen: B1, Leseverstehen: B2 mit Hilfsmitteln, Sprechen: B1+, Schreiben: B1+ (mit Hilfsmitteln)	Hausarbeit in der gewählten Fremdsprache (ca. 5 Seiten/10.000 Zeichen) und multimediale Prüfung (ca. 20 Minuten) Bewertet werden die sprachlichen Leistungen beider Teilprüfungen. Die multimediale Prüfung erfolgt zeitgleich mit der multimedialen Prüfung in Modul 5: Kolloquium.	ja
3	Fachliche Vertiefung	20/5	keine	Hausarbeit (ca. 20 Seiten/40.000 Zeichen)	ja
4	Studienprojekt	10/2	keine	Mündliche Gruppenprüfung (maximal fünf Studierende; ca. 10 Minuten pro Person)	ja
5	Kolloquium	10/2	erfolgreicher Abschluss des Moduls 1	Hausarbeit (ca. 5 Seiten/10.000 Zeichen) und multimediale Prüfung: (ca. 20 Minuten) Bewertet werden die fachlichen Leistungen beider Teilprüfungen. Die multimediale Prüfung erfolgt zeitgleich mit der multimedialen Prüfung in Modul 2: Fachspezifische Sprachkompetenz.	nein
6	Masterarbeit	30/30	erfolgreicher Abschluss des Moduls 1	Hausarbeit (ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen) Bearbeitungszeit: zwanzig Wochen	ja

Fachlicher Wahlpflichtbereich (20 LP)					
7	Individuelle Schwerpunktsetzung/ Spezialisierung	20/5	keine	Hausarbeit (ca. 20 Seiten/40.000 Zeichen)	ja
Überfachlicher Wahlpflichtbereich (10 LP)					
	Im überfachlichen Wahlpflichtbereich sind Module aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer oder zentraler Einrichtungen nach freier Wahl zu absolvieren.	insges. 10/0	Die Module werden nach den Bestimmungen der anderen Fächer bzw. zentralen Einrichtungen abgeschlossen.		Die Module werden ohne Note berücksichtigt.

Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere Masterstudiengänge

Nr. des Moduls	Name des Moduls	LP des Moduls	Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU	Benotung
8	Nordeuropäische Studien	10/0	keine	keine	nein